

Antrag 1 (Satzungsänderungsantrag): Aufgaben der geistl. Leitung auf Pfarrebene

Antragssteller*in: Satzungsausschuss

Antragsgegenstand:

Die Diözesankonferenz möge die folgende Änderung der Diözesansatzung beschließen:

Satzung der KjG DV Regensburg

1.3.2. Die Pfarrleitung

Aufgaben der Pfarrleitung

[...]

Einbringen von Spiritualität

Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an:

Stimmberechtigt:

- 2 Pfarrleiter
- 2 Pfarrleiterinnen
- 1 Geistlicher Leiter³
- 1 Geistliche Leiterin³

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

³ Das Amt der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters kann von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspäd. Ausbildung abg. haben.

Begründung:

Das Einbringen von Spiritualität in der KjG Pfarrgemeinde ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben einer Geistlichen Leitung, dies wollen wir hervorheben.

Einstimmig angenommen

Antrag 2 (Satzungsänderungsantrag): Ortsgruppen

Antragssteller*in: Satzungsausschuss

Antragsgegenstand:

Die Diözesankonferenz möge die folgende Änderung der Diözesansatzung beschließen:

Diözesansatzung der KJG DV Regensburg
<p>1. KJG in der Pfarrgemeinde / <u>Ortsgruppe</u></p> <p><u>Eine Ortsgruppe ist wie eine Pfarrgemeinschaft zu behandeln, jedoch ist sie nicht an eine Pfarrei gebunden. Im Folgenden wurde auf die explizite Nennung der Ortsgruppe verzichtet.</u></p> <p>1.1 Mitglieder</p> <p>[...]</p> <p>1.2 Die Pfarrgemeinschaft</p> <p>Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KJG Pfarrgemeinschaft.</p> <p>Sie ist Mitglied im Diözesanverband der KJG. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.</p> <p>Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde (KJG) Pfarrgemeinschaft/<u>Ortsgruppe N.N.</u>“. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.</p>

Begründung:

Angleichung an die Mindeststandards der KJG Bundesebene, beschlossen auf der Bundeskonferenz 2014.

Falls sich eine KJG Gruppe bspw. an einer Universität oder Schule gründen will, ist dies als Ortsgruppe möglich.

Da eine Satzung unseres Erachtens nach, so übersichtlich wie möglich sein sollte haben wir uns gegen eine explizite Nennung der Ortsgruppe in allen folgenden Absätzen entschieden.

Einstimmig angenommen

Antrag 3 (Satzungsänderungsantrag): Mindestalter Diözesanausschuss

Antragssteller*in: Diözesanausschuss

Antragsgegenstand:

Die Diözesankonferenz möge die folgende Änderung der Diözesansatzung beschließen:

Geltende Satzung	Antrag
<p>3.1.2 Der Diözesanausschuss</p> <p>Das Mindestalter für den Diözesanausschuss liegt bei 16 Jahren. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses, die nicht Teil der Diözesanleitung sind, müssen aber mindestens ein weibliches Mitglied und ein männliches Mitglied voll geschäftsfähig sein.</p>	<p>3.1.2 Der Diözesanausschuss</p> <p>Das Mindestalter für den Diözesanausschuss liegt bei 16 Jahren. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses, die nicht Teil der Diözesanleitung sind, muss aber mindestens ein Mitglied, unabhängig des Geschlechts, voll geschäftsfähig sein.</p>

Begründung:

Wir finden es für wichtig, dass mindestens eine Person im Diözesanausschuss, ausgeschlossen der Diözesanleitung, voll geschäftsfähig ist. Zu diesem Entschluss sind wir gekommen, da es sein kann, dass der DA eine Veranstaltung ohne DL planen und durchführen können muss. Ebenso liegt eine der Hauptaufgaben des DAs in der Verwaltung und Überprüfung der Finanzen, weshalb wir es für notwendig finden, dass ein Mitglied voll geschäftsfähig ist.

Einstimmig angenommen **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Antrag 8 (Satzungsänderungsantrag): Mindestalter Diözesanleitung

Antragssteller*in: Diözesanausschuss

Antragsgegenstand:

Die Diözesankonferenz möge die folgende Änderung der Diözesansatzung beschließen:

Geltende Satzung	Antrag
3.1.2 Die Diözesanleitung Zusammensetzung Diözesanleitung	3.1.2 Die Diözesanleitung Zusammensetzung der Diözesanleitung Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein.

Begründung:

Um der Verantwortung und den Aufgaben der Diözesanleitung voll gerecht zu werden, halten wir es für notwendig, dass die Mitglieder der Diözesanleitung voll geschäftsfähig sind.

9 Ja Stimmen

4 Nein Stimmen

1 Enthaltung

Nicht angenommen !

Antrag 4 (Satzungsänderungsantrag): Mitgliedschaftsformen

Antragssteller*in: Satzungsausschuss

Antragsgegenstand:

Die Diözesankonferenz möge die folgende Änderung der Diözesansatzung beschließen:

Geltende Satzung	Antrag
<p>1.1 Mitglieder</p> <p>Mitglied in der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.</p> <p>Die Mitgliedschaft kann als Dauer- und Schnuppermitgliedschaft erworben werden. Die Dauermitgliedschaft ist eine aktive Mitgliedschaft im Sinne der Satzung des Bundesverbandes.</p> <p>1.1.1 Dauermitgliedschaft</p> <p>Die*der Einzelne wird Mitglied der KjG Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen.</p> <p>Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen teil.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären.</p>	<p>1.1 Mitglieder</p> <p>Mitglied in der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.</p> <p>Die*der Einzelne wird Mitglied der KjG Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird von der jeweiligen Ebene festgelegt und erhoben.</p> <p>Besteht keine Anbindung an eine Pfarrgemeinschaft <u>oder Ortsgruppe</u>, kann der*die Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Diözesanleitung angenommen wird.</p> <p>Eine Mitgliedschaft in der KjG kann als aktive oder passive Mitgliedschaft erworben werden.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bzw. Diözesanleitung bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären.</p>

<p>Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet verbindlich.</p> <p>1.1.2 Schnuppermitgliedschaft</p> <p>Die Schnuppermitgliedschaft ist für Pfarrgemeinschaften einmalig möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.</p> <p>Für die Festlegung des Beitrags für die Schnuppermitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.</p> <p>Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.</p> <p>Die Schnuppermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung auf Diözesanebene in der KjG aus.</p> <p>¹Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.</p>	<p>Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Pfarrleitung bzw. Diözesanleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung bzw. Diözesankonferenz Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.</p> <p>1.1.1 Aktive Mitgliedschaft</p> <p>Als aktives Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen teil.</p> <p>Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.</p> <p>Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.</p> <p>1.1.2 Passive Mitgliedschaft</p> <p>Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Der Mitgliedsbeitrag verbleibt bei der jeweiligen Ebene.</p> <p>Die passive Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt werden.</p> <p>Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.</p>
---	--

Begründung:

Die Mitgliedschaftsreform wurde in der Bundessatzung festgelegt. Daher wird die Unterteilung in aktive und passive Mitgliedschaft, wie in der Bundessatzung, eingefügt.

Zusätzlich wurde der Satz: (1.1.2.) „Der Mitgliedsbeitrag verbleibt bei der jeweiligen Ebene.“ zur Erläuterung der passiven Mitgliedschaft eingefügt. Diese beiden Formen der Mitgliedschaft ersetzen die Dauer- bzw. Schnuppermitgliedschaft und bieten noch mehr Möglichkeiten als bisher.

Einstimmig angenommen (17)

Antrag 6 (Satzungsänderungsantrag): Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

Antragssteller*in: Satzungsausschuss

Antragsgegenstand:

Die Diözesankonferenz möge die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschließen:

Geltende Geschäftsordnung	Antrag
<p>§2 Vorbereitung</p> <p>Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des den Diözesanausschusses.</p>	<p>§2 Vorbereitung</p> <p>Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch den Diözesanausschuss.</p>

Begründung:

§2: In der Praxis wird die Vorbereitung durch den gesamten DA übernommen.

Einstimmig angenommen (17)

Antrag 7 (Satzungsänderungsantrag): Geschäftsordnung Antragsformen

Antragssteller*in: Satzungsausschuss

Antragsgegenstand:

Die Diözesankonferenz möge die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschließen:

Geltende Geschäftsordnung	Antrag
<p>§8 Anträge</p> <p>Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, diözesanen Teams und Ausschüssen gestellt werden.</p> <p>Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftliche einzureichen und drei Wochen, bei Änderungsanträgen zur Satzung vier Wochen vorher, von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.</p> <p>Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Abwahl von einzelnen Diözesanleitung- bzw. Diözesanausschussmitgliedern) bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz.</p> <p>Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.</p> <p>Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.</p>	<p>§8 Anträge</p> <p>Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, diözesanen Teams und Ausschüssen gestellt werden.</p> <p>Anträge sind mit Begründung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und den Mitgliedern der Diözesankonferenz drei Wochen vorher zuzuleiten.</p> <p>Es gibt folgende Sonderformen mit diesen Regularien:</p> <ul style="list-style-type: none">● Satzungsänderungsantrag: vgl. regulärer Antrag● Antrag auf Abwahl von einzelnen Diözesanleitung- bzw. Diözesanausschussmitgliedern: vgl. regulärer Antrag● Initiativantrag: kann jederzeit gestellt werden, bedarf zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz

	<ul style="list-style-type: none">• Änderungsantrag zu bestehendem Antrag: kann jederzeit gestellt werden
--	---

Begründung:

Da die Antragsfristen von drei bzw. vier Wochen bei Satzungsänderungsanträgen beliebig gewählt sind, macht es keinen Sinn hierbei zu unterscheiden.

Zudem wird der DL der Versand der Unterlagen erleichtert, da sie bei unterschiedlichen Fristen zwei Mal versenden müsste oder die längste Frist einhalten muss.

Zudem haben wir versucht die verschiedenen Antragsformen mit ihren Besonderheiten übersichtlich darzustellen.

Zusatzanträge haben wir hierbei als Änderungsanträge interpretiert.

Einstimmig angenommen

Antrag 5 (Satzungsänderungsantrag): Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Antragssteller*in: Satzungsausschuss

Antragsgegenstand:

Die Diözesankonferenz möge die angehängte "Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung" beschließen.

Begründung:

Da bisher keine Pfarrgeschäftsordnung existierte, wurde die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz geändert und für die Mitgliederversammlung auf Pfarr- bzw. Ortsebene angepasst. Dadurch wird den Pfarreien bzw. Ortsgruppen ein Leitfaden für eine bessere Strukturierung, Organisation, Verständlichkeit und Durchführung der Mitgliederversammlung an die Hand gegeben.

16 ja Stimmen 1 Enthaltung

ANHANG GO MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Anhang zur Satzung

der Katholischen jungen Gemeinde

Diözesanverband Regensburg

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pfarrleitung.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Personaldebatten sind nicht öffentlich. In Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend. Alle, die im jeweiligen Wahlgang kandidieren, müssen die Personaldebatte verlassen.

§6 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§7 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von einzelnen Mitgliedern, der Pfarrleitung, dem Orga-Team, der Pädagogischen Leitungsrunde und dem Kindersenat gestellt werden. Die Anträge mit Begründungen können vor und während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich zuzuleiten.

§8 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.

§9 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder gestrichen werden.

§10 Schluss der Beratungen

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegensprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag vor und dieser allen übrigen Anträgen.

§11 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen. Berichte werden abschnittsweise beraten. Antragstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der*die Vorsitzende kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweise zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Beratungen befassen; das sind:

- 1) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 2) Antrag auf Schluss der Redeliste
- 3) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 4) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 5) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 6) Antrag auf Nichtbefassung
- 7) Hinweis zur Geschäftsordnung
- 8) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung einer*s Gegenredenden sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§14 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§15 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte. Gewählt sind die meistgenannten Kandidierenden, jedoch müssen diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen.

Die Mitglieder des Kindersenats werden von den bis einschließlich 12 Jahre alten aktiven Mitgliedern gewählt.

§16 Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Pfarrleitung

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Pfarrleitung sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Zur Abwahl von Pfarrleitungsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§17 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Pfarrleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§18 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Pfarrleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Pfarrleitung benachrichtigt die Mitglieder der Mitgliederversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet die Pfarrleitung.

§19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pädagogische Leitungsrunde, der Kindersenat oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Die Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§20 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§21 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Regensburg 2016 und nach Zustimmung durch die Bundesleitung der KjG in Kraft.

Antrag 9 (Satzungsänderungsantrag): Vorgehensweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Jugendarbeit

Antragssteller*in: Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz möge beschließen, folgende Vorgehensweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Jugendarbeit in die Diözesansatzung der KJG Regensburg aufzunehmen:

0. Grundsätzlich wird der Kreis der mit dem Verdachtsfall betrauten Personen so klein wie möglich gehalten. Aus Gründen des Opfer- und Täterschutzes werden Informationen und insbesondere Namen streng vertraulich behandelt.
1. Besteht der Verdacht, dass ein Mitglied sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist, holen sich ehrenamtliche Mitarbeiter*innen Unterstützung bei der Diözesanleitung, den Bildungsreferent*innen oder bei ausgewiesenen Fachberatungsstellen.
2. Besteht eine begründete Vermutung, dass ein Mitglied sexualisierte Gewalt auf andere ausübt, müssen umgehend die Diözesanleitung oder die Bildungsreferent*innen informiert werden. Die Diözesanleitung und die Bildungsreferent*innen klären das weitere Vorgehen mit professioneller Unterstützung.
3. „Im begründeten Verdachtsfall sind Hauptberufliche und Ehrenamtliche Mitarbeitende sofort von deren Tätigkeit zu entbinden.“ (Prävention sexueller Gewalt in der KJG, Grundsatzinformationen für Pfarreien der LAG Bayern)
4. Der Leitfaden der KJG LAG Bayern zur Prävention sexueller Gewalt dient als Orientierung zur Vorgehensweise.
5. Alle Schritte müssen schriftlich in einem Handlungsprotokoll festgehalten werden und von der gesamten Diözesanleitung unterschrieben werden.
6. Der Verbandsausschluss ist als letzte Maßnahme anzusehen, die ergriffen werden kann.

Begründung:

Die Prävention sexueller Gewalt hat in der KJG einen hohen Stellenwert. Als Ehrenamtliche in der Jugendarbeit haben wir eine große Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Im Folgenden zitieren wir einen Ausschnitt aus dem Leitfaden der LAG:

- „3. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
4. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert.

7. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.“

Da wir uns in der DL Gedanken zu diesem wichtigen Thema gemacht haben und uns überlegt haben, wie wir in einem Ernstfall handeln würden, erachten wir es für sehr wichtig, eine Vorgehensweise für einen Ernstfall in der Satzung zu verankern. Mit diesem Handlungsleitfaden wollen wir die Grundlage für einheitliches Vorgehen schaffen.